

Beitragsordnung des DKV

Die Mitgliederversammlung beschließt nach § 5 Abs. 2 der Satzung nachstehende Beitragsordnung des DKV:

1. Der Mitgliedsbeitrag im Deutschen Komponistenverband beträgt jährlich 130 Euro, für Studierende und Verbandsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres jährlich 30 Euro.
2. Jedes Mitglied kann einen Härtefallantrag über die Geschäftsstelle an den Vorstand stellen, über den dieser entscheidet. Die Entscheidung erfolgt nur, wenn die durch die Geschäftsstelle angeforderten angemessenen und notwendigen Dokumente vollständig vorliegen. Die Reduktion gilt nach Vorstandsbeschluss für zwei Kalenderjahre. Danach ist ein erneuter Antrag über einen Härtefall möglich. Nach Verkündung der individuellen Ermäßigung kann innerhalb eines Monats durch das betroffene Mitglied Berufung an den Vorstand gerichtet werden, über den dieser entscheidet. Verbessern sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mitglieds erheblich innerhalb der Laufzeit der Reduktion, hat er dies spätestens nach einem Jahr der Geschäftsstelle anzuzeigen und es erfolgt eine erneute Prüfung des Härtefalls. Bei erheblicher Verschlechterung während der Laufzeit ist mit Ablauf eines Jahres ebenfalls eine erneute Härtefallprüfung möglich. Fördermitglieder können nur als Rechtsnachfolger eines ehemaligen aktiven Mitglieds einen Härtefallantrag stellen.
3. Fachgruppen können einen gesonderten Gruppenbeitrag erheben, über den ihre Mitgliederversammlung entscheidet. Sie können eigene Ermäßigungen vorsehen. Über Härtefallanträge entscheidet der Vorsitz des Leitungsteams der Fachgruppe. Dafür gilt analog § 2 dieser Geschäftsordnung.